

# Richtlinie Schlachtung

2021



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>5</b>
1.1	Grundlegendes und Ziele .....	5
1.2	Geltungsbereich .....	6
1.3	Rechtliche Rahmenbedingungen .....	6
1.4	Begriffe, Abkürzungen und Zeichenerklärung.....	7
1.4.1	Begriffe .....	7
1.4.2	Abkürzungen, Zeichenerklärung .....	7
<b>2</b>	<b>Allgemeine Systemanforderungen.....</b>	<b>8</b>
2.1	Bereitschaft zu Kontrollen .....	8
2.2	Meldepflichten .....	8
2.3	Betriebsbeschreibung .....	8
2.4	TSL-Eigenkontrolle.....	8
<b>3</b>	<b>Anforderungen an den Tiertransport zum Schlachtunternehmen.....</b>	<b>9</b>
3.1	Allgemeine Anforderungen an den Tiertransport zum Schlachtunternehmen.....	9
3.2	Sachkunde und Zulassung der Transportunternehmen .....	11
3.3	Transport von Rindern und Mastschweinen .....	12
3.4	Transport von Masthühnern .....	12
<b>4</b>	<b>Anforderungen an die Schlachtung .....</b>	<b>14</b>
4.1	Warenstromtrennung und Dokumentation .....	14
4.1.1	Herkunftssicherung .....	14
4.1.2	Wareneingangskontrolle und Identifizierung der TSL-Tiere .....	15
4.1.3	Warenstromtrennung .....	15
4.2	Sachkunde der Mitarbeiter im Schlachtunternehmen .....	16
4.3	Fortbildung der Mitarbeiter im Schlachtunternehmen .....	16
4.3.1	Schulung des Tierschutzbeauftragten .....	16
4.3.2	Schulung weiterer Mitarbeiter durch den Tierschutzbeauftragten .....	16
4.4	Umgang mit den Tieren bei der Anlieferung .....	17
4.4.1	Umgang mit Mastschweinen und Rindern bei der Anlieferung.....	17
4.4.2	Umgang mit Masthühner bei der Anlieferung .....	17
4.5	Wartebereich und Zutrieb zur Betäubung .....	18
4.5.1	Wartebereich und Zutrieb für Mastschweine und Rinder.....	18
4.5.2	Wartebereich und Beförderung zur Schlachtung für Masthühner.....	20
4.6	Anforderungen an die Betäubung .....	21

4.6.1	Allgemeine Anforderungen an die Betäubung .....	21
4.6.2	Betäubung von Mastschweinen .....	21
4.6.3	Betäubung von Rindern .....	23
4.6.4	Betäubung von Masthühnern.....	23
4.7	Anforderungen an die Entblutung .....	26
4.7.1	Allgemeine Anforderungen an die Entblutung .....	26
4.7.2	Entblutung von Mastschweinen .....	27
4.7.3	Entblutung von Rindern.....	28
4.7.4	Entblutung von Masthühnern .....	28
<b>5</b>	<b>Tierbezogene Kriterien und Organbefunde.....</b>	<b>29</b>
5.1	Erfassung tierbezogener Kriterien bei Mastschweinen.....	29
5.2	Erfassung tierbezogener Kriterien bei Rindern .....	30
5.3	Erfassung tierbezogener Kriterien bei Masthühnern .....	30
<b>6</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>32</b>
6.1	Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität bei Schweinen .....	32
6.2	Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität bei Rindern .....	35
6.3	Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität bei Masthühnern.....	36
6.4	Literaturhinweise .....	38
<b>7</b>	<b>Mitgeltende Unterlagen .....</b>	<b>39</b>
7.1	Dokumentation der TSL-Anforderungen bei der Anlieferung von RINDERN an ein TSL-Schlachtunternehmen und Erfassung der TBK.....	39
7.2	Kriterien zur Überprüfung der Betäubungs- und Entblutungseffektivität bei RINDERN .....	39
7.3	Dokumentation der TSL-Anforderungen bei der Anlieferung von MASTSCHWEINEN an ein TSL-Schlachtunternehmen und Erfassung der TBK.....	39
7.4	Kriterien zur Überprüfung der Betäubungs- und Entblutungseffektivität bei MASTSCHWEIN .....	39
7.5	Dokumentation der TSL-Anforderungen bei der Anlieferung von MASTHÜHNERN an ein TSL-Schlachtunternehmen und Erfassung der TBK.....	39
7.6	Kriterien zur Überprüfung der Betäubungs- und Entblutungseffektivität bei MASTHÜHNERN.....	39
7.7	Handbuch zur Erfassung von tierbezogenen Kriterien am Schlachthof .....	39

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der TSL-Anforderungen an den Transport zum Schlachtunternehmen.....	10
Tabelle 2: Wartestallkapazitäten und Mindestmaße der Wartebuchten für Mastschweine und Rinder.	20
Tabelle 3: Differenzierung des Betäubungserfolges bei Schweinen und Korrekturmaßnahmen .....	32
Tabelle 4: Prüfkriterien für den Betäubungserfolg bei Schweinen bei CO <sub>2</sub> -Betäubung.....	33
Tabelle 5: Prüfkriterien für den Betäubungserfolg bei Schweinen bei Elektrobetäubung.....	34
Tabelle 6: Prüfkriterien für den Betäubungserfolg bei Rindern beim Bolzenschuss .....	35
Tabelle 7: Verlust der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit bei den Masthühnern.....	36
Tabelle 8: Betäubungsverfahren bei Masthühnern und Überprüfung der Betäubungseffektivität bzw. Korrekturmaßnahmen.....	37

# 1 Allgemeines

## 1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards mit strengen Anforderungen zugrunde liegen, hinter denen das umfangreiche Tierschutzlabel-System (TSL-System) steht, dessen Träger und Systemgeber der Deutsche Tierschutzbund ist.

Ziel des Deutschen Tierschutzbundes ist es, die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere sofort und spürbar zu verbessern sowie Alternativen zu unterstützen und Lösungswege aufzuzeigen, die heute schon funktionieren. Mit dem Label „Für Mehr Tierschutz“ soll Verbrauchern eine Alternative beim Einkauf von tierischen Erzeugnissen geboten werden.

Das TSL-System umfasst kontrollierte Systemketten beginnend mit der Tierhaltung, über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und die Verarbeitung bis hin zum Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel. Die Einhaltung der TSL-Anforderungen bei den Systemteilnehmern wird regelmäßig und risikoorientiert sowie unangekündigt durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen kontrolliert.

Dem Tierschutzlabel "Für Mehr Tierschutz" liegen zwei Anforderungsstufen für die Tierhaltung zugrunde: eine Einstiegsstufe und eine Premiumstufe. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und Beschäftigungsmöglichkeiten wird in der Einstiegsstufe die Grundlage für eine tiergerechtere Haltung gelegt. In der Premiumstufe kommen dann weitere Anforderungen dazu, allen voran der Zugang ins Freie.

---

Liebe Leser\*innen,

Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in dieser Richtlinie die männliche Form zu verwenden.

Auditorinnen, Betriebsleiterinnen, Inhaberinnen, Kontrolleurinnen, Landwirtinnen, Tierärztinnen und Tierhalterinnen sprechen wir damit selbstverständlich immer gleichberechtigt an.

Die Redaktion

## 1.2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Schlachtung von Mastschweinen, Rindern und Masthühnern sowohl der Einstiegs- als auch Premiumstufe sowie den Tiertransport zum Schlachtunternehmen.

Damit Tiere in TSL-Schlachtunternehmen geschlachtet und deren Fleisch im TSL-System vermarktet werden kann, müssen die Anforderungen zur Haltung der jeweiligen Tierart/Tierkategorie erfüllt werden: → **Richtlinie Milchkühe**, → **Richtlinie Mast von Rindern**, → **Richtlinie Mastschweine** und → **Richtlinie Masthühner**. Weiterhin gelten folgende Vorgaben an die Dauer, die TSL-Tiere in TSL-Betrieben gehalten worden sein müssen, um deren Fleisch im TSL-System zu vermarkten. Die Schlachtunternehmen müssen das Mitführen der Begleitdokumente (siehe MU) bei der Anlieferung der Tiere überprüfen.

### Milchkühe

Milchkühe und Färsen, deren Fleisch im TSL-System vermarktet werden soll, müssen mindestens 300 Tage lang nach TSL-Anforderungen gehalten worden sein und anschließend an ein TSL-Schlachtunternehmen abgegeben werden (Dokumentation anhand der MU 9.1 → **Richtlinie Milchkühe**).

### Mastrinder

Rinder, deren Fleisch als Jungbullen oder Mastfärsen im TSL-System vermarktet werden soll, müssen die gesamte Mastperiode lang in einem TSL-Betrieb gehalten werden. Sie dürfen nicht älter als sieben Monate sein, wenn sie auf den Mastbetrieb kommen. Werden die Tiere von Nicht-TSL-Betrieben zugekauft und sollen sie als Schlachtkälber mit sechs bis sieben Monaten geschlachtet werden, dürfen sie bei Zukauf nicht älter als vier Wochen sein. Danach müssen sie ihr gesamtes Leben auf einem TSL-Betrieb gehalten werden (Dokumentation anhand der MU 9.6 → **Richtlinie Mast von Rindern**).

### Mastschweine und Masthühner

Damit Mastschweine und Masthühner in TSL-Schlachtunternehmen geschlachtet und deren Fleisch im TSL-System vermarktet werden kann, müssen die Anforderungen der jeweiligen → **Richtlinie** zur Tierhaltung erfüllt werden (Dokumentation anhand der MU 11.4 → **Richtlinie Mastschweine** und MU 10.9 → **Richtlinie Masthühner**).

## 1.3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Sofern keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, bilden die bestehenden Rechtsgrundlagen mit entsprechenden Ausführungshinweisen in der jeweils gültigen Fassung die Basisanforderungen dieser Richtlinie:

- Tierschutzgesetz (TierSchG)
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV)
- Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz (TierErzHaVerbG)
- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) mit den entsprechenden Ausführungshinweisen
- VO (EG) Nr. 1099/2009 sowie entsprechende Durchführungsverordnung Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchIV)
- VO (EG) Nr. 1/2005 sowie entsprechende Durchführungsverordnung Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)
- VO (EG) Nr. 178/2002 (europäische Basisverordnung des Lebensmittelrechts)

Ebenso gelten die Erläuterungen der „Guten fachlichen Praxis der tierschutzgerechten Schlachtung von Rind und Schwein“ des Beratungs- und Schulungsinstituts für Tierschutz bei Transport und Schlachtung (bsi Schwarzenbek) sowie des Verbandes der Fleischwirtschaft.

## 1.4 Begriffe, Abkürzungen und Zeichenerklärung

### 1.4.1 Begriffe

#### **Benchmarking**

Ist in der Betriebswirtschaft ein systematischer und kontinuierlicher Prozess des Vergleichens von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen.

#### **breast comforter**

Brustunterstützung, welche parallel zur Rohrbahn vom Einhängen des Geflügels bis kurz vor dem Eintritt der Tiere ins Wasserbad installiert sein soll. Der breast comforter ermöglicht einen physischen Kontakt der Brust der Tiere mit einem Kunststoffpaneel. Dies soll bewirken, dass das Gewicht der Tiere gleichmäßiger verteilt wird, die Tiere sich entspannen und ihr Hals sich verlängert.

#### **CO<sub>2</sub>-Betäubung**

Betäubung in kontrollierter Atmosphäre mit Verwendung von Kohlenstoffdioxid.

#### **Kat-3-Ware**

Schlachtkörperteile und Teile von genusauglichen Tieren, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen nicht zum menschlichen Verzehr verwendet werden, sowie nach den Gemeinschaftsvorschriften als untauglich zurückgewiesen wurden, jedoch keine Anzeichen auf Mensch oder Tier übertragbare Krankheiten aufwiesen.

#### **K.O.-Anforderung K.O.**

Anforderungen, deren Nicht-Erfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz hat oder die aus anderen Gründen für das Tierschutzlabel-System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Anforderungen bezeichnet. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für Zertifizierung und Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

#### **stun-to-stick-Intervall**

Zeitspanne zwischen Betäubung und Entblutung.

### 1.4.2 Abkürzungen, Zeichenerklärung

bsi Schwarzenbek	Beratungs- und Schulungsinstituts für Tierschutz bei Transport und Schlachtung (Holleben-Wenzlawowicz bsi GbR)
dB	Dezibel, Verhältniszahl zur Messung der Schalldruckpegel
MU	Mitgeltende Unterlage
TBK	Tierbezogene Kriterien
TSL	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“
→	Verweis auf weitere Labeldokumente wie Richtlinien und Checklisten

## 2 Allgemeine Systemanforderungen

### 2.1 Bereitschaft zu Kontrollen

Der Deutsche Tierschutzbund behält sich vor zur Überprüfung der Anforderungen des TSL-Systems in unregelmäßigen Abständen eigene, unangekündigte Kontrollen bei allen Systemteilnehmern durchzuführen.

Die Systemteilnehmer verpflichten sich, den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes jederzeit Zugang zu allen für das TSL-System relevanten Bereichen und Dokumenten zu gewähren.

### 2.2 Meldepflichten

Der Systemteilnehmer ist verpflichtet dem Deutschen Tierschutzbund zu melden, wenn Zertifikate entzogen wurden. Weiterhin ist er verpflichtet, zu melden, wenn anzeige- oder meldepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind sowie wenn Änderungen auf dem Betrieb vorgenommen wurden, welche die Unterbringung und Schlachtung der Tiere betreffen oder wenn im Schlachtunternehmen Sabotagen oder Einbrüche geschehen sind.

### 2.3 Betriebsbeschreibung

Auf dem Betrieb liegt eine vollständige und aktuelle Betriebsbeschreibung vor.

In der Betriebsbeschreibung werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für die Zertifizierung und die Risikoeinstufung notwendig sind. Für die Erstellung der Betriebsbeschreibung ist die → **Betriebsbeschreibung Schlachtung** zu nutzen. Im Erstaudit kann die Betriebsbeschreibung gemeinsam mit dem Auditor erstellt werden.

Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle zeitnah über Änderungen, die die Stammdaten betreffen oder die Auswirkungen auf die Risikoeinstufung haben könnten. Solche Änderungen sind zum Beispiel Änderungen der Schlachtzahlen oder die Aufnahme weiterer Tierarten.

### 2.4 TSL-Eigenkontrolle

Alle zwölf Monate ist eine Eigenkontrolle durchzuführen, um Probleme und Fehler frühzeitig zu erkennen. Die Eigenkontrolle kann durch den Systemteilnehmer oder durch eine von ihm beauftragte Person erfolgen. Die Eigenkontrolle muss alle TSL-Anforderungen des jeweiligen Bereiches umfassen.

Die Durchführung der Eigenkontrollen ist anhand einer geeigneten Checkliste zu dokumentieren. Hierzu kann die → **Checkliste** des entsprechenden Bereichs verwendet werden. Kontroll- oder Dokumentationssysteme, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind und belegen, dass die TSL-Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.

Abweichungen, die bei der Eigenkontrolle festgestellt werden, sind umgehend abzustellen. Hierzu sind Korrekturmaßnahmen mit geeigneten Fristen festzulegen.



## 3 Anforderungen an den Tiertransport zum Schlachtunternehmen

Die allgemeinen Anforderungen an den Transport (Kapitel 3.1) sowie die Anforderungen an die Sachkunde (Kapitel 3.2) sind bei jedem zu transportierendem TSL-Tier einzuhalten. Darüber hinaus sind tierartsspezifisch die Anforderungen gemäß Kapitel 3.3 und 3.4 einzuhalten.

### 3.1 Allgemeine Anforderungen an den Tiertransport zum Schlachtunternehmen

Der Transport von TSL-Tieren vom Herkunftsbetrieb bis zum Schlachtunternehmen darf vier Stunden nicht überschreiten. Der Transport muss so geplant werden, dass er so kurz wie möglich ist.

Tierschutzgerechter Transport zum Schlachtunternehmen beginnt am Herkunftsbetrieb. Alle an diesem Prozess beteiligten Akteure (tierhaltende Betriebe, Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen, Erzeugerorganisationen und Schlachtunternehmen) müssen ihre Zuständigkeiten kennen und wahrnehmen. Diese beginnen mit der Vorbereitung der Tiere für den Transport und dem Verladen oder Fangen am tierhaltenden Betrieb und reichen über die Einhaltung der Anforderungen an Transportfahrzeuge, Verladedichte und Transportdauer bis zum Abladen am Schlachtunternehmen.

Transportunternehmen sind bisher nicht in das TSL-System integriert. Transportunternehmen, die Tiere im TSL-System transportieren, müssen an einem Qualitätssicherungssystem für den Tiertransport teilnehmen, nach dessen Prüfsystematik sie regelmäßigen, externen Kontrollen unterliegen. Dieses Qualitätssicherungssystem muss mindestens die gesetzlichen Vorgaben für den Tiertransport erfordern.

Die Einhaltung der Anforderungen an den Transport der im TSL-System transportierten Tiere liegt in der Verantwortung des Markenlizenznehmers. Dieser muss durch geeignete Maßnahmen oder Vorgaben an die beteiligten Akteure (tierhaltende Betriebe, Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen, Erzeugerorganisationen) sicherstellen, dass die Anforderungen zu jeder Zeit eingehalten werden.

Wenn ein Transportunternehmen beauftragt wird, muss der Auftraggeber des Transportes vom Transportunternehmen einen Notfallplan einfordern, in dem festgelegt ist, wie der Transporteur sich bei extremen Witterungsbedingungen zu verhalten hat und wie bei unvorhergesehenen Verzögerungen oder bei Unfällen zu verfahren ist. Der Auftraggeber des Transportes muss den Notfallplan bei der ersten Beauftragung eines Transporteurs überprüfen, dokumentieren und an den Deutschen Tierschutzbund ([schlachtung@tierschutzlabel.info](mailto:schlachtung@tierschutzlabel.info)) weiterleiten. Eine Kopie des Notfallplans muss bei dem Fahrer des Transportunternehmens und bei dem Tierhalter vorliegen.

Es dürfen nur Tiere befördert werden, die als transportfähig gelten. Hierzu sind die Regelungen der VO (EG) Nr. 1/2005 und TierSchTrV zu beachten. Für die Beurteilung der Transportfähigkeit von Rindern und Schweinen können die Leitfäden aus Anhang 6.4 genutzt werden.

Der Tierhalter muss die Transportfähigkeit der zu transportieren Tiere bei Transportbeginn prüfen und dokumentieren.

Sofern das Transportfahrzeug nicht mit einer funktionsfähigen Klimaanlage ausgestattet ist, sind bei Außentemperaturen ab 30 °C keine Transporte mehr zulässig. **K.O.**

Das gilt auch, wenn zu erwarten ist, dass die Temperatur während der Fahrt auf 30 °C oder höher ansteigt. Nötigenfalls ist der Transport dann so zu planen, dass er in den kühlen Morgen- oder Abendstunden erfolgt.

Bei Ankunft am Schlachtunternehmen müssen die Tiere unverzüglich abgeladen werden, die Arbeitsabläufe müssen entsprechend organisiert sein. Zwischen der Ankunft am Schlachtunternehmen und dem Abladen des ersten Tieres des Transportes dürfen bei Mastschweinen und Rindern maximal 30 Minuten liegen, bei Masthühnern maximal 60 Minuten.

Die Anforderungen zum Transport der Tiere im TSL-System sind in Tabelle 1 dargestellt. Im Einzelfall und nach Prüfung durch den Deutschen Tierschutzbund können Abweichungen von diesen Anforderungen unter Auflagen genehmigt werden.

Tabelle 1: Übersicht der TSL-Anforderungen an den Transport zum Schlachtunternehmen

Kriterium	Mastschweine und Rinder	Masthühner
Ladedichte (Platzangebot in %)	Empfehlung: ab 24 °C: Erhöhung der Platzangebote um 20 %	ab 24 °C und ab 60 kJ/kg: Reduktion der Ladedichte um 10 %
		ab 24 °C und ab 65 kJ/kg: Reduktion der Ladedichte um 20 %
		Alternativ zu den oben angegeben Parametern ist die Reduktion der Ladedichte ab 24 °C um 20 % möglich
Transportbeginn	Beladen des ersten TSL-Tieres (bei Sammeltransporten auf dem ersten Betrieb)	Abfahrt vom tierhaltenden Betrieb
Transportstrecke	200 km	keine spezifischen Vorgaben
Transportdauer	Maximal 4 Stunden	
Temperatur	Ab / Bei zu erwartenden 30 °C ist kein Transport mehr zulässig; Transport in die Morgen- oder Abendstunden verlegen. Ausnahme: Mit Klimaanlage ausgestattete Fahrzeuge.	
Transportende	Ankunft am Schlachtunternehmen	
Abladezeit	Maximal 30 Minuten nach Ankunft im Schlachtunternehmen	Maximal 60 Minuten nach Ankunft im Schlachtunternehmen

Der Tierhalter ist für die Erfassung und Übermittlung der Informationen anhand der mitgeltenden Unterlage (MU) für die jeweilige Tierart an das Schlachtunternehmen verantwortlich. Das Dokument (die tierartspezifische MU) muss mit den Lieferpapieren an das Schlachtunternehmen abgegeben werden.

- MU 11.4 → **Richtlinie Mastschweine**,
- MU 9.1 → **Richtlinie Milchkühe**,
- MU 9.6 → **Richtlinie Mast von Rindern** und
- MU 10.9 → **Richtlinie Masthühner**

Schlachtunternehmen sind für die Erfassung und Übermittlung der Transportdaten und Schlachtbefunddaten an den Herkunftsbetrieb der Tiere und den Deutschen Tierschutzbund sowie für die tierartspezifische Dokumentation anhand der MU 7.1, MU 7.2, MU 7.3 → **Richtlinie Schlachtung** verantwortlich. Dieses Dokument enthält:

- Einhaltung der maximal zulässigen Zeitvorgabe von 30 Minuten (Rinder und Schweine) 60 Minuten (Masthühner) zwischen Ankunft am Schlachtunternehmen und Abladen
- Überprüfung und Dokumentation der Verwendung von Einstreu während des Transportes (Rinder und Mastschweine)
- Überprüfung und Dokumentation der Einhaltung der gesetzlich und im TSL-System vorgeschriebenen Ladedichte
- Dokumentation der tatsächlichen Transportdauer und -strecke
- Erfassung und Übermittlung der tierbezogenen Kriterien (TBK)
- Überprüfung und Dokumentation des ausschließlich einstöckigen Transportes (Rinder)
- Dokumentation der Transportfähigkeit der Tiere
- Dokumentation der Außen- und Fahrzeugtemperatur beim Auf- und Abladen

Das Schlachtunternehmen muss entsprechend der angelieferten Tierart die MU 11.4 → **Richtlinie Mastschweine**, MU 9.1 → **Richtlinie Milchkühe**, MU 9.6 → **Richtlinie Mast von Rindern** oder MU 10.9 → **Richtlinie Masthühner** sowie die MU 7.1, MU 7.2 oder MU 7.3 → **Richtlinie Schlachtung** umgehend bei jeder TSL-Anlieferung an den Deutschen Tierschutzbund ([schlachtung@tierschutzlabel.info](mailto:schlachtung@tierschutzlabel.info)) und den Tierhalter übermitteln.

### 3.2 Sachkunde und Zulassung der Transportunternehmen

Alle Personen, die beim Fangen, Treiben, Verladen und dem Transport von lebenden Tieren mitbeteiligt sind, müssen einen Befähigungs- oder Sachkundenachweis vorweisen.

Sollte ein Transportunternehmen beauftragt werden, die Tiere zum Schlachtunternehmen zu transportieren, so muss der Auftraggeber dem Transportunternehmen die TSL-Anforderungen an den Tiertransport übermitteln oder prüfen und dokumentieren, ob diese dem Transportunternehmen bereits vorliegen.

Transporte über 65 km dürfen nur von Unternehmen durchgeführt werden, die über eine behördliche Zulassung als Unternehmer für Tiertransporte verfügen. Die Zulassung des Transportunternehmens sowie der Befähigungsnachweis des Fahrers muss der Auftraggeber des Transportes überprüfen und dokumentieren und umgehend an den Deutschen Tierschutzbund ([schlachtung@tierschutzlabel.info](mailto:schlachtung@tierschutzlabel.info)) übermitteln.

### 3.3 Transport von Rindern und Mastschweinen

Eine Mischung von Tieren aus verschiedenen Buchten muss vermieden werden.

Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten TSL-Tieres (bei Sammeltransporten auf dem ersten Betrieb) und endet mit der Ankunft am Schlachtunternehmen.

Der Transport muss vom Tierhalter so geplant werden, dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 km beträgt.

Die Transportfahrzeuge müssen eingestreut sein, so dass der Boden nicht nass und nicht rutschig ist. Die Einstreumenge für den Transport von Mastschweinen muss den Temperaturen entsprechend angepasst werden.

Das Treiben beim Be- und Entladen der Tiere muss ruhig und unter Nutzung des Herdentriebes erfolgen. Schmerzinduzierendes Treiben (zum Beispiel Einsatz von elektrischen Treibstöcken, Schläge) ist verboten. Am Schlachtunternehmen muss die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft und dokumentiert werden.

#### **Empfehlung:**

Ab einer Außentemperatur von 24 °C sollte das Platzangebot um 20 % erweitert werden.

#### **Mastschweine**

Es müssen mindestens 30 cm Freiraum über dem Kopf der Tiere sein (wenn die Tiere in ihrer natürlichen Körperposition stehen), sofern das Fahrzeug nicht mit einer Ventilation betrieben wird.

#### **Rinder**

Der mehrstöckige Transport von Rindern ist verboten. **K.O.**

Weibliche und männliche Tiere, behornte und unbehornte Tiere dürfen nur dann gemeinsam in einem Abteil transportiert werden, wenn die Tiere schon im tierhaltenden Betrieb in einer Gruppe zusammen gelebt haben.

Kühe sind vor dem Transport zum Schlachtunternehmen zu melken (MU 9.1 → **Richtlinie Milchkühe**).

### 3.4 Transport von Masthühnern

Der Transport beginnt mit der Abfahrt vom tierhaltenden Betrieb und endet mit der Ankunft am Schlachtunternehmen.

Die Tiere müssen auf dem Transport vor Nässe geschützt werden. Der Tierhalter muss beim Verladen der Tiere die Einhaltung dieser Anforderung überprüfen und dokumentieren.

Bei Außentemperaturen unter 10 °C muss die Luftbewegung im Laderaum des Transporters mittels Windschutznetzen oder -planen gesenkt werden. Dabei darf die Lüftung nicht unterbrochen werden.

Die Temperatur in den Transportfahrzeugen ist bei jedem Transport am Ende der Verladung auf dem Mastbetrieb und bei Ankunft am Schlachtunternehmen zu erfassen und zu dokumentieren. Die Messungen sind in den Sommermonaten in den vorderen und mittleren Bereichen des Transporters, in den Wintermonaten in den mittleren und hinteren Bereichen des Transporters vorzunehmen.

Gemäß der Ausführungshinweise der TierSchNutzV sind bei zu erwartenden Außentemperaturen ab 24 °C die zu erwartenden Enthalpiewerte abzufragen und zu dokumentieren. Überschreitet die zu erwartende Enthalpie einen Wert von 60 kJ/kg am Verladeort, muss die maximal zulässige Besatzdichte entsprechend der nachfolgenden Angaben reduziert und das Transportfahrzeug während des Beladevorgangs mit mobilen Ventilatoren belüftet werden. Die maximal zulässige Beladedichte von Masthühnern muss ab 60 kJ/kg um 10 % reduziert werden, ab 65 kJ/kg um 20 %. **K.O** Alternativ dazu kann das Platzangebot in den Transportkisten ab einer zu erwartenden Außentemperatur von 24 °C um 20 % erweitert werden.

## 4 Anforderungen an die Schlachtung

Alle zu führenden Dokumentationen müssen tagesaktuell geführt werden und am Schlachtunternehmen zur Einsicht bereitliegen.

Fünf Jahre nach der Erstzertifizierung des Schlachtprozesses sind die TSL-Anforderungen auch für alle anderen Tiere der gleichen Kategorie, die an diesem Schlachtunternehmen geschlachtet werden, einzuhalten. Mit der Erstzertifizierung ist ein entsprechender Plan vorzulegen, aus dem der Ablauf der Umstellung auf die TSL-Anforderungen im gesamten Schlachtunternehmen zeitgebunden hervorgeht.

Für den Fall von Störungen oder den Ausfall der Schlachtanlage muss ein Havarieplan vorliegen. Dieser muss insbesondere folgende Punkte berücksichtigen:

- Die Unterbringung und Versorgung der Tiere
- Gegebenenfalls anderweitige Schlachtung der Tiere
- Tiere, die sich bereits außerhalb des Wartebereichs befinden, müssen in den Wartebereich zurückgebracht werden können

Zur Orientierung können die Erläuterungen des bsi Schwarzenbek zur „Guten fachlichen Praxis der tierschutzgerechten Schlachtung von Rind und Schwein“ genutzt werden (siehe Kapitel 6.4).

Ein System der Videoüberwachung für die Bereiche Anlieferung, Wartebereich, Zutrieb, Betäubung und Entblutung muss etabliert werden. In den Standardarbeitsanweisungen ist die Auswertung festgelegt. Die Auswertung ist sowohl risikoorientiert als auch anlassbezogen vorzunehmen. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen müssen berücksichtigt werden. Die Aufnahmen werden vom Tierschutzbeauftragten und anderen verantwortlichen Mitarbeitern zusätzlich zur Vor-Ort-Kontrolle ausgewertet. Sie sollen mindestens vier Wochen lang aufbewahrt und dem Deutschen Tierschutzbund auf Verlangen gezeigt werden.

Jeder Betrieb hat Standardarbeitsanweisungen vorliegen, nach denen die Mitarbeiter handeln. In den Standardarbeitsanweisungen sind die Tätigkeiten der Mitarbeiter beschrieben, einschließlich Kontrolle der Betäubung und Entblutung, betriebsspezifisch alle technischen Parameter wie Schlachtgeschwindigkeit, Bandgeschwindigkeiten, Art der Fallen zur Ruhigstellung, Art und Schusskraft der Bolzenschussgeräte, Druckparameter bei backloadern, Gaskonzentrationen, Aufenthaltsdauer in den Gasatmosphären, Anzahl der Tiere pro Gondel, Stromstärke, Frequenz, Gleich- oder Wechselstrom, stun-to-stick Intervalle, Art der Entblutung, Dauer der Entblutung. Diese Parameter sind in Bezug auf die Art und das Gewicht der geschlachteten Tiere zu setzen. **K.O.**

### 4.1 Warenstromtrennung und Dokumentation

Alle Systemteilnehmer der Prozesskette sind zur Sicherung der Warenströme verpflichtet (Herkunft, Rückverfolgbarkeit, Identifizierung, Trennung).

#### 4.1.1 Herkunftssicherung

In allen Produktionsstandorten ist ein System zur lückenlosen Herkunftssicherung zu etablieren. Es muss jederzeit möglich sein, alle für die Produktion von Waren mit der Einstiegs- und/oder Premiumstufe des TSL benötigten Zutaten und im Betrieb vorhandenen Produkte zu identifizieren.

Dies gilt für alle Produktions-, Verarbeitungs-, und Vertriebsstufen. TSL-Ware muss auf allen Prozessstufen nachvollziehbar gekennzeichnet sein – unter Angabe der Stufe (Einstiegs- oder Premiumstufe).

Zur eindeutigen Identifikation in der Produktion (z.B. Viehannahme, Schlachtung, Kühlung, Zerlegung, Lagerung und Transport) sind Waren der Einstiegs- und/oder Premiumstufe unverwechselbar zu kennzeichnen (beispielsweise farbige Kisten, Markierung mit Schlaufe an der Hälfte, Etiketten, Schilder, Kennzeichnung auf Transportverpackungen). Alle Lieferscheine sowie Verpackungsarten (beispielsweise Großpackungen) müssen entweder mit dem Logo der jeweiligen Produktionsstufe (Einstiegs- oder Premiumstufe) gekennzeichnet sein, den Schriftzug tragen „Tierschutzlabel ‚Für Mehr Tierschutz‘ Einstiegsstufe/Premiumstufe“ oder mindestens eine klar zuzuordnende Abkürzung mit Stufenhinweis vorweisen (beispielsweise TSL-E).

#### 4.1.2 Wareneingangskontrolle und Identifizierung der TSL-Tiere

Im Wareneingang ist sicherzustellen, dass sämtliche Schlachttiere, deren Erzeugnisse zur Herstellung beziehungsweise zur Verarbeitung oder Vermarktung von Produkten der Einstiegs- oder Premiumstufe verwendet werden, den Anforderungen entsprechen.

Es muss nachvollziehbar sein, welche Schlachttiere von welchem Lieferanten bezogen wurden. Sowohl auf dem Lieferschein, an der Ware selbst als auch auf dem Palettschein bei Zukauf von TSL-Fleisch und auf weiteren warenbegleitenden Dokumenten muss gekennzeichnet sein, ob es sich um TSL-Ware der Einstiegs- oder der Premiumstufe handelt. Es muss nachvollziehbar dokumentiert sein, dass jeder Tierhalter und Händler über eine gültige TSL-Zertifizierung verfügt.

Alle warenbegleitenden Dokumente (beispielsweise Lieferscheine, Warenausgang) sind zum Abgleich des Warenflusses mindestens 12 Monate aufzubewahren. Die Wareneingangsprüfung ist zum Abgleich der Lieferscheine zu dokumentieren.

#### 4.1.3 Warenstromtrennung

An jedem Produktionsstandort - während der Aufstallung der Tiere im Wartestall, der Schlachtung, Zerlegung, Lagerung, der Kühlung, des Transports, des Sortierens oder weiterer Verarbeitungsprozesse - muss TSL-Ware immer konsequent und systematisch von Nicht-TSL-Ware getrennt sein. Die Systematik, die dies gewährleistet, muss jederzeit für alle Mitarbeiter transparent und nachvollziehbar sein. Eine eindeutige Kennzeichnung und Chargentrennung von TSL-Ware und Nicht-TSL-Ware muss im gesamten Produktionsstandort und auf allen Prozessstufen gewährleistet sein. Ein Verwechseln oder Vermischen muss ausgeschlossen werden.

Als Trennung im Sinn dieser Richtlinie gilt eine räumliche und/oder zeitliche Trennung.

Alle Mitarbeiter, die mit Ware der Einstiegs- und/oder Premiumstufe arbeiten, haben sicherzustellen, dass es zu keiner Verwechslung und/oder Vermischung mit Nicht-TSL-Ware kommt. Produktionsstandorte, die die Chargen mittels Zeitregime trennen, müssen alle zur Bearbeitung verwendeten Gegenstände und Arbeitsflächen vor Aufnahme der TSL-Verarbeitung sorgfältig reinigen oder dies über die Produktionsreihenfolge regeln, um eine Verschleppung von für die Kennzeichnung mit dem TSL ungeeignetem Material zu verhindern. Dies ist in Reinigungsprotokollen zu dokumentieren.

Werden tierische Nebenprodukte, die bei der Produktion (Schlachtung, Zerlegung, Verarbeitung) von Erzeugnissen, die den TSL-Anforderungen entsprechen, gesammelt, um daraus Heimtiernahrung gemäß der → **Richtlinie Heimtiernahrung** zu produzieren, muss die KAT-3-Ware eindeutig gekennzeichnet sein und separat gesammelt werden.

Dem Deutschen Tierschutzbund muss vorab gemeldet werden, dass im Schlacht- und/oder Zerlegeunternehmen tierische Nebenprodukte zur Herstellung von Heimtiernahrung im TSL-System gesammelt werden.

## 4.2 Sachkunde der Mitarbeiter im Schlachtunternehmen

Alle Personen, die im Rahmen der Schlachtung mit lebenden Tieren umgehen, müssen einen Sachkundenachweis vorweisen.

Es muss ein nachweislich sachkundiger sowie weisungsbefugter Tierschutzbeauftragter und Stellvertreter benannt sein.

## 4.3 Fortbildung der Mitarbeiter im Schlachtunternehmen

### 4.3.1 Schulung des Tierschutzbeauftragten

#### **Externe Schulung**

Der Tierschutzbeauftragte und sein Stellvertreter müssen ihre Kenntnisse alle zwölf Monate durch Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsstätte aktualisieren und nachweisen (zum Beispiel bsi Schwarzenbek, Veterinärbehörden, Landwirtschaftskammern, Hochschulen).

Fortbildungsbestätigungen müssen dokumentiert und mindestens folgende Informationen enthalten: Titel der Veranstaltung mit Nennung der Tier- und Nutzungsart, Namen und fachlichen Hintergrund der Referenten, Namen des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung.

#### **Interne Schulung in Schlachtunternehmen**

Schlachtunternehmensinterne Schulungen des Tierschutzbeauftragten und seines Stellvertreters können anerkannt werden, wenn die Schulungsunterlagen dem Deutschen Tierschutzbund zuvor vom Schlachtunternehmen vorgelegt und anschließend vom Deutschen Tierschutzbund freigegeben wurden.

Der für die internen Schulungen Verantwortliche muss seine Kenntnisse alle zwölf Monate durch Fortbildungen aktualisieren und diese nachweisen können.

### 4.3.2 Schulung weiterer Mitarbeiter durch den Tierschutzbeauftragten

Durch interne Schulungen alle zwölf Monate, die durch den Tierschutzbeauftragten oder seinen Stellvertreter abgehalten werden, ist die Sachkenntnis des sachkundigen Personals zu aktualisieren. Das gilt auch für neue Mitarbeiter mit bereits vorhandenem Sachkundenachweis, die jeweils vor Beginn ihrer Tätigkeit zu schulen sind. Entsprechende Schulungsnachweise sind vorzuhalten.



## 4.4 Umgang mit den Tieren bei der Anlieferung

Der gesamte Schlachtprozess, von der Anlieferung bis zum Tod der Tiere, ist durch den Tierschutzbeauftragten oder eine durch ihn beauftragte und sachkundige Person zu begleiten. **K.O.**

Es muss im Anlieferungsbereich möglich sein, Nottötungen oder -schlachtungen vorzunehmen. Dafür erforderliche für die jeweilige Tierart/Tierkategorie geeignete Geräte müssen griffbereit und funktionsfähig im Anlieferungsbereich vorhanden sein. Nottötungen oder Notschlachtungen sind zu dokumentieren.

Bei Ankunft am Schlachtunternehmen müssen die Tiere unverzüglich abgeladen werden. Die Arbeitsabläufe müssen entsprechend organisiert sein.

### 4.4.1 Umgang mit Mastschweinen und Rindern bei der Anlieferung

Tiere mit erhöhtem Betreuungsbedarf müssen schnell erkannt werden. Dies sind zum Beispiel geschwächte, kranke oder verletzte Tiere. Diese Tiere müssen ihrem Zustand entsprechend betreut werden. Nötigenfalls müssen sie separat aufgestellt werden.

Gehunfähige Tiere müssen an Ort und Stelle getötet werden **K.O.**

Zwischen der Ankunft am Schlachtunternehmen und dem Abladen des ersten Tieres des Transportes dürfen maximal 30 Minuten liegen.

Die Tiere müssen so abgeladen werden, dass sie das Transportfahrzeug in ihren natürlichen Bewegungsabläufen verlassen. Das Entladen und Treiben der Tiere muss behutsam und ruhig und ohne Einwirkung von Gewalt (Schläge, Elektrotreiber) sowie unter Nutzung des Herdentriebs erfolgen.

Rampen und Treibgänge sind trittsicher. Sie haben keine wechselnden Wand- und Bodenverhältnisse oder Abflussrinnen im Boden. Die Tiere werden vom Dunklen ins Helle getrieben. Die baulichen Gegebenheiten müssen den Tieren eine Eigenorientierung ermöglichen, die Beleuchtung ist entsprechend anzupassen. Der Anlieferungsbereich muss bei Dunkelheit beleuchtet sein. Der Entladebereich ist überdacht oder hat einen Witterungsschutz.

#### **Empfehlung:**

Die Entladung erfolgt möglichst ebenerdig. Rampe befindet sich auf gleicher Höhe wie die Böden der Transportfahrzeuge.

### 4.4.2 Umgang mit Masthühner bei der Anlieferung

Zwischen der Ankunft am Schlachtunternehmen und dem Abladen des ersten Tieres des Transportes dürfen maximal 60 Minuten liegen.

Bei Außentemperaturen von über 24 °C darf ein mit Masthühnern beladener Transporter am Schlachtunternehmen nur abgestellt werden, wenn für eine zusätzliche Belüftung des Laderaums gesorgt ist. Anderenfalls muss der beladene Transporter bis zum Abladen der Tiere bewegt werden. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderung muss vom Schlachtunternehmen dokumentiert werden.

## 4.5 Wartebereich und Zutrieb zur Betäubung

Während der Wartezeit müssen die Tiere vor ungünstigen Witterungseinflüssen (z.B. direkte Sonneneinstrahlung, Hitze, Kälte, Regen, Wind) geschützt werden. **K.O.**

Es sind Einrichtungen zur Unterstützung der Thermoregulation vorzusehen und im Bedarfsfall einzusetzen. Bei hohen Temperaturen sind beispielsweise Wasservernebelungsanlagen oder Ventilatoren, bei kalten Temperaturen beispielsweise Heizungen zu nutzen (zum Beispiel Fußbodenheizung bei Schweinen).

Es müssen Belüftungsmöglichkeiten vorhanden und wenn erforderlich in Betrieb genommen werden, um eine zu hohe Schadgaskonzentration zu vermeiden.

Das Schlachtunternehmen muss sich um Maßnahmen zur Reduktion der Lärmbelastung bemühen (zum Beispiel Gummierung von Toren und Gattern). Schallpegelspitzen (zum Beispiel durch Zuschlagen von Gattern) müssen vermieden werden. Der mittlere Schallpegel darf nicht länger als fünf Minuten über 85 dB (Dezibel) liegen. Eine akustische Trennung zwischen Warte- und Schlachtbereich sollte vorhanden sein, bei Neubauten ist sie vorgeschrieben.

Lärm und Unruhe im Wartebereich sind zu vermeiden. Die Tiere dürfen beispielsweise nicht durch vermeidbare laute Geräusche, Zugluft oder grelles Licht beunruhigt werden. Es muss ein Sichtschutz zwischen Warte- und Schlachtbereich bestehen.

### 4.5.1 Wartebereich und Zutrieb für Mastschweine und Rinder

Neugruppierungen der Transportgruppen in den Wartebuchten müssen vermieden werden. Weibliche und männliche Tiere, behornte und unbehornete Tiere dürfen nur dann gemeinsam aufgestellt werden, wenn die Tiere schon im tierhaltenden Betrieb in einer Gruppe zusammen gelebt haben.

In den Standardarbeitsanweisungen müssen Maßnahmen definiert sein, die bei Rangkämpfen in Warteställen ergriffen werden. Das Personal im Wartestall muss entsprechend geschult sein. Treten Rangordnungskämpfe auf, werden diese erfasst und unverzüglich Gegenmaßnahmen eingeleitet (zum Beispiel die Schlachtreihenfolge zu ändern und Tiere in der Schlachtung vorzuziehen).

Der Zustand der Tiere im Wartebereich muss regelmäßig kontrolliert werden. Die Buchten müssen auch bei voller Stallbelegung für eine Kontrolle zugänglich sein.

Die maximal zulässige Belegdichte pro Bucht muss beispielsweise mit einem Schild an der Bucht für alle Mitarbeiter erkennbar sein.

Jedem Tier muss in den Wartebuchten uneingeschränkt Tränkewasser zur Verfügung stehen. Funktionsfähige und geeignete Wasserversorgung durch ausreichende Tränken muss gewährleistet sein.

Gemäß TierSchIV sind Tiere, die nicht innerhalb von sechs Stunden nach der Anlieferung am Schlachtunternehmen der Schlachtung zugeführt werden, mit geeignetem Futter zu versorgen und die Wartebuchten sind mit organischem Material einzustreuen.

Das Treiben muss ruhig und ohne Einwirkung von Gewalt (Schläge, Elektrotreiber; nicht geeigneten Treibhilfen) erfolgen. Im Zutrieb und in der Vereinzelung müssen die baulichen Gegebenheiten eine Eigenorientierung ermöglichen. Die Beleuchtung ist entsprechend anzupassen.

### **Wartebereich und Zutrieb für Mastschweine**

Die Stallkapazität des Wartebereichs sollte - bei Um- und Neubauten des Wartebereichs muss sie - mindestens den zweieinhalbfachen Wert (Faktor 2,5) der maximalen Schlachtleistung je Stunde betragen, um zu gewährleisten, dass die Tiere innerhalb von 30 Minuten nach Ankunft am Schlachtbetrieb abgeladen werden können.

Das Platzangebot je Mastschwein beträgt bis zu einem Körpergewicht von 120 kg mindestens 0,8 m<sup>2</sup>. Schwerere Tiere und Sauen müssen mindestens eine Fläche von 1,5 m<sup>2</sup> zur Verfügung haben. Die maximale zulässige Tierzahl pro Bucht muss beispielsweise mit einem Schild an der Bucht angebracht sein. Alle Buchten müssen auch bei voller Stallbelegung für eine Kontrolle zugänglich sein.

### **Wartebereich und Zutrieb für Rinder**

Die Stallkapazität des Wartebereichs sollte - bei Um- und Neubauten des Wartebereichs muss sie - mindestens den zweifachen Wert (Faktor 2) der maximalen Schlachtleistung je Stunde betragen. Das Platzangebot muss in den Wartebuchten mindestens 3 m<sup>2</sup> je adultem Rind betragen.

Für jeweils sechs Tiere muss mindestens eine funktionstüchtige Tränke vorhanden sein. Die Verwendung von Nippeltränken ist unzulässig. Rindern müssen Schalen- oder Trogränken zur Verfügung stehen.

Die Rinder sollen nach Ankunft am Schlachtunternehmen möglichst rasch geschlachtet werden.

Treibwartegänge sind nicht zulässig. **K.O.**

Alle Wände von Wartebuchten und Treibgängen müssen so hoch und blickdicht verkleidet sein, dass die Tiere in den Wartebuchten und den Treibgängen weder durch andere Tiere, die an ihnen vorbei getrieben werden, noch durch Personen, die an ihnen vorbeilaufen, beunruhigt oder gestört werden. Sie müssen an jeder Stelle mindestens 1,30 m hoch und blickdicht verkleidet sein.

Darüber hinaus sind folgende Mindestmaße einzuhalten:

- Höhe der Buchtenwände in Gruppenbuchten: alle Seiten, die wartende Tiergruppen voneinander trennen, sowie die dem Treiber- und Betreuer abgewandten Seiten wie Seitenflächen, Hubtore mindestens 1,60 m.
- Die dem Treiber und Betreuer zugewandte Seite, also Türseiten an Treibe- und Betreuungsgängen mindestens 1,45 m.
- Höhe der Verkleidung in Treibgängen zur Betäubungsfalle: treiberzugewandte Seite mindestens 1,30 m, treiberabgewandte Seite mindestens 1,60 m.

Ausnahmen von den Wandhöhen (1,45 m statt 1,60 m) sind im Einzelfall möglich, sofern eine positive standortspezifische Stellungnahme von anerkannten Institutionen im Fachgebiet des Tierschutzes und/oder -verhaltens (zum Beispiel das bsi Schwarzenbek) veranlasst durch das Schlachtunternehmen, vorliegt.

Der Abstand zwischen Boden und der Buchten- oder Treibgangwand muss so beschaffen sein, dass Tiere ihre Gliedmaßen nicht darunter einklemmen können (kleiner als 5 bis 8 cm), wenn sie liegen oder stürzen.

Es ist sicherzustellen, dass die Treibgänge so gestaltet sind, dass die Tiere selbstständig vorwärts laufen. Im Zutrieb muss der Einzeltreibgang pro Tier mindestens 80 bis 90 cm breit sein. Tiere dürfen in der Vorwärtsbewegung nicht behindert werden. Der Treibgang muss so eng sein, dass sich die Tiere nicht umdrehen können.

Vereinzelte Tiere müssen schnellst möglichst betäubt und geschlachtet werden. **K.O.**

Allgemeine Anforderungen zu den Wartestallkapazitäten und Mindestmaßen der Wartebuchten sind in der Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Wartestallkapazitäten und Mindestmaße der Wartebuchten für Mastschweine und Rinder.

Tierart	Wartestallkapazität	Wartebucht
Mastschweine	Faktor 2,5 der max. Schlachtleistung/Stunde	Mindestens 0,8 m <sup>2</sup> je Mastschwein bis 120 kg Mindestens 1,5 m <sup>2</sup> bei schwereren Schweinen
Rinder	Faktor 2 der max. Schlachtleistung/Stunde	3 m <sup>2</sup> je Tier Wandhöhen: mindestens 1,30 m Höhe treiberzugewandte Buchtenwände: 1,45 m Höhe treiberabgewandte Buchtenwände: 1,60 m Abstand zw. Boden und Buchtenwand: 5 - 8 cm

#### 4.5.2 Wartebereich und Beförderung zur Schlachtung für Masthühner

Die Thermoregulation der Tiere darf nicht überfordert werden. Es müssen Möglichkeiten der Kühlung, Ventilation oder Beheizung zur Verfügung stehen und bei entsprechender Witterung zum Einsatz kommen.

Die DIN 18910 stellt die Grundlage zur Bemessung der Lüftungskapazität bei Zwangsventilation dar. Falls keine Zwangsventilation vorhanden ist, müssen Vorrichtungen zur Erhöhung der Luftbewegung im Anlieferungs-/Wartebereich vorhanden sein.

Transportbehälter werden vorsichtig entladen. Sie dürfen nur so gekippt werden, dass die Tiere maximal 30 cm auf das Förderband fallen, wobei sie nicht aufeinander fallen dürfen.

Offensichtlich verletzte oder kranke Tiere müssen - sofern technisch möglich - bei der Anlieferung durch geschultes Personal sofort getötet oder geschlachtet werden. Entsprechende Schulungsnachweise sind vorzuhalten. Die notwendigen Gerätschaften müssen griff- und funktionsfähig zur Verfügung stehen. Nottötungen und Notschlachtungen sind zu dokumentieren.

## 4.6 Anforderungen an die Betäubung

Die allgemeinen Anforderungen an die Betäubung (Kapitel 4.6.1) sind bei jedem zu betäubenden TSL-Tier einzuhalten. Darüber hinaus sind tierartsspezifisch die Anforderungen gemäß Kapitel 4.6.2, 4.6.3 und 4.6.4 einzuhalten.

### 4.6.1 Allgemeine Anforderungen an die Betäubung

Eine irreversible Betäubung wird angewendet wann immer dies möglich ist.

In die Standardarbeitsanweisungen müssen alle Betäubungsparameter festgelegt sein.

Die Betäubungsanlagen und -geräte (auch Ersatzgeräte) und die Mess- und Aufzeichnungsgeräte müssen täglich zu Arbeitsbeginn kontrolliert werden. Die tägliche Überprüfung der Geräte muss in einem Kontrollprotokoll vermerkt werden. Für den Fall eines Geräteausfalls sowie zur Nachbetäubung müssen für die Tierkategorie geeignete Geräte griff- und einsatzbereit zur Verfügung stehen.

Betäubungsanlagen und -geräte (auch Ersatzanlagen und -geräte) müssen regelmäßig nach Herstellerangaben gewartet werden, mindestens aber alle zwölf Monate überprüft und nötigenfalls geeicht, repariert oder ausgetauscht werden, bei Auffälligkeiten sofort. Über die Wartung und Eichung sind Nachweise vorzuhalten.

Die Messsonden bei CO<sub>2</sub>-Betäubungsanlagen sind mindestens einmal pro Woche zu kontrollieren und mindestens einmal jährlich zu eichen.

Es dürfen nur in den Standardarbeitsanweisungen aufgeführte Betäubungsgeräte eingesetzt werden, die in einem einwandfreien, funktionsfähigen Zustand sind und die für die jeweilige Tierkategorie geeignet sind.

Nicht vollständig betäubte Tiere müssen erkannt und sofort nachbetäubt werden. Wird eine fragwürdige oder mangelhafte Betäubungswirkung festgestellt, sind sofort die Ursachen abzuklären und geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten. Die Anzahl der Betäubungsfehler und die erfolgten Nachbetäubungen sowie die durchgeführten Gegenmaßnahmen müssen dokumentiert werden. **K.O.**

In den Standardarbeitsanweisungen der Mitarbeiter muss die Vorgabe enthalten sein, dass bei jedem Tier überprüft werden muss, ob die Betäubung erfolgreich war. **K.O.**

Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um den Schlachtbereich so ruhig wie möglich zu gestalten. Die Tiere dürfen nicht durch vermeidbare laute Geräusche, Zugluft oder grelles Licht beunruhigt werden.

### 4.6.2 Betäubung von Mastschweinen

Der Tierschutzbeauftragte muss täglich bei mindestens 20 % der stündlichen Schlachtleistung, aber mindestens an 20 Tieren (bei geringen Schlachtzahlen von unter 100 Tieren pro Schlachttag), die Betäubungseffektivität gemäß Anhang 6.1 in festgelegter Häufigkeit, über den Arbeitstag verteilt beobachten, überprüfen und protokollieren (unmittelbar nach dem Stechen und etwa 40 bis 60 Sekunden nach dem Stechen, MU 7.4). Diese Vorgabe muss in der Standardarbeitsanweisung definiert sein.

## **Betäubung in kontrollierter Atmosphäre mit Verwendung von Kohlenstoffdioxid**

Pro Mastschwein von bis zu 120 kg Körpergewicht muss in der Gondel eine Bodenfläche von mindestens 0,5 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.

Wird eine Anlage mit einer Ausnahmegenehmigung zur Verlängerung des stun-to-stick Intervalls betrieben, so sind beide betriebsspezifischen Schlüsselparameter (CO<sub>2</sub>- Mindestkonzentration und Betäubungsdauer) in den Standardarbeitsanweisungen aufzuführen. Die Anlage ist entsprechend dieser Vorgaben zu betreiben. **K.O.**

Unterschreitungen der Mindestgaskonzentration sind optisch und/oder akustisch auf effektive Weise zu signalisieren und müssen einen unmittelbaren Stopp des Zutriebs in die Gondeln ermöglichen.

Jede Betäubungsanlage muss spätestens dann überprüft und verbessert werden, wenn „nicht OK“ Betäubungen bei 0,1 % der Tiere der stündlichen Schlachtleistung festgestellt wurden.

Im Fall einer Störung oder Ausfall muss die CO<sub>2</sub>-Betäubungsanlage rasch mit atmosphärischer Luft zu befüllen sein.

Bei unzureichender Betäubung muss mittels Bolzenschuss nachbetäubt werden.

## **Elektrische Durchströmung**

Die Mastschweine müssen vor der Betäubung am Kopf mit Wasser befeuchtet werden, ohne aber nass zu sein.

Es müssen immer zuerst eine Kopf- und anschließend eine Herzdurchströmung durchgeführt werden. **K.O.**

Parameter der elektrische Durchströmung sind wie folgt einzusetzen: für Tiere bis 130 kg Lebendgewicht sind mindestens 1,3 A für mindestens vier Sekunden. Für Tiere mit mehr als 130 kg Lebendgewicht ist die Kopfdurchströmung mit mindestens 2 A, bei 50 Hz und 250 V und für mindestens vier Sekunden einzusetzen. Darauf muss Herzdurchströmung folgen.

Es muss eine Fehleranzeige geben, wenn die notwendigen Werte für Stromstärke, Stromfluss oder Haltedauer nicht eingehalten werden. **K.O.**

Kontroll- und Fehleranzeigen müssen im Blickfeld des Betäubers sein.

Beim Einsatz von Elektrozangen müssen deren Elektroden jeweils nach der Betäubung von höchstens 20 Tiere mechanisch gereinigt werden (Drahtbürste). Die Reinigung ist zu dokumentieren.

Werden Mastschweine mit einem Lebendgewicht von über 130 kg mit der Elektrozange betäubt, muss diese sich weit genug öffnen lassen, um die Tiere zu umfassen. In halbautomatischen und automatischen Elektrobetäubungsanlagen dürfen nur solche Tiere betäubt werden, auf deren Größe und Gewicht die Anlage ausgerichtet ist.

Jede Betäubungsanlage muss spätestens dann überprüft und verbessert werden, wenn die Betäubung bis 60 Sekunden nach der Durchströmung bis zum Aufhängen (Liegendentblutung) bei 1 % bei manuellem und bei halbautomatischem Elektrodenansatz oder bei 0,5 % der Schweine bei vollautomatischem Elektrodenansatz als „nicht OK“ eingestuft wird.

### 4.6.3 Betäubung von Rindern

Der Tierschutzbeauftragte muss täglich bei mindestens 20 % der stündlichen Schlachtleistung aber mindestens an 20 Tieren (bei geringen Schlachtzahlen von unter 100 Tieren pro Schlachttag) die Betäubungseffektivität gemäß Anhang 6.2 in festgelegter Häufigkeit, über den Arbeitstag verteilt beobachten, überprüfen und protokollieren (am Auswurf bei Rindern unmittelbar nach dem Stechen und etwa 40 bis 60 Sekunden nach dem Stechen, MU 7.2). Diese Vorgabe muss in der Standardarbeitsanweisung definiert sein.

#### **Bolzenschuss**

Das zulässige Betäubungsverfahren ist die Betäubung per Bolzenschuss. In begründeten Ausnahmefällen kann nach behördlicher Genehmigung der Kugelschuss auf der Weide gestattet werden.

Der Kopf muss in seiner Bewegungsfreiheit so eingeschränkt werden, dass der Bolzenschuss sicher und ausreichend lange positioniert werden kann. Die Ruhigstellung der Tiere darf nicht regelmäßig zu Vokalisation und/oder Abwehrbewegungen führen.

Der Betäubungserfolg muss bei jedem Tier direkt nach dem Auswurf aus der Ruhigstellungsbox kontrolliert werden. **K.O.**

Tiere die gemäß Anhang 6.2 als „nicht OK“ eingestuft werden, müssen umgehend nachgeschossen werden.

Es muss täglich ein Schussprotokoll geführt werden, aus dem die Anzahl der Fehlschüsse deutlich hervorgeht. Ursachen müssen festgestellt und behoben werden. Die Dokumentationen zur Nachbetäubung müssen dem Deutschen Tierschutzbund in Form einer monatlichen Auswertung übermittelt werden.

Jede Betäubungsanlage muss spätestens dann überprüft und verbessert werden, wenn die Betäubung bei mehr als 0,5 % der Tiere als "nicht OK" eingestuft wird (vor und nach dem Aufhängen).

### 4.6.4 Betäubung von Masthühnern

Der Tierschutzbeauftragte muss täglich bei mindestens 2 % der stündlichen Schlachtleistung die Betäubungseffektivität gemäß Anhang 6.3 in festgelegter Häufigkeit, über den Arbeitstag verteilt beobachten und für das jeweilige Betäubungsverfahren kontrolliert und protokolliert werden (siehe MU 7.6). Diese Vorgabe muss in der Standardarbeitsanweisung definiert sein.

Wird bei mehr als 1 % Prozent der Tiere eine fragliche oder unzureichende Betäubungswirkung festgestellt, müssen die Tiere unverzüglich nachbetäubt und die Ursachen untersucht und abgestellt werden. **K.O.**

Zugelassene Betäubungsmethoden sind die Betäubung in kontrollierter Atmosphäre mit Verwendung von Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>-Betäubung), die elektrische Kopfdurchströmung mit Zangen oder Wandgeräten, Bolzenschuss, die elektrische Durchströmung im Wasserbad (im TSL-System befristet bis 31.12.2022)<sup>1</sup> und Kopfschlag gemäß TierSchIV.

<sup>1</sup> In Zusammenarbeit mit dem bsi Schwarzenbek wird die elektrische Durchströmung im Wasserbad mit verlängerter Laufzeit bei Partnerbetrieben als Validierungsprojekt begleitet. Innerhalb dieser Projekte müssen zusätzliche Anforderungen bei der

## **Betäubung in kontrollierter Atmosphäre mit Verwendung von Kohlenstoffdioxid**

Kippvorgang und Bandgeschwindigkeit müssen auf das Gewicht der Tiere synchronisiert sein. Die Tiere dürfen nicht übereinander sitzen, sie müssen nebeneinander sitzen.

Betäubungstunnel und Betäubungskammern müssen Sichtfenster haben, sodass die Beobachtung der Tiere von außen jederzeit möglich ist.

Während des Betäubungsvorgangs müssen die Gaskonzentrationen in den unterschiedlichen Gaszonen permanent aufgezeichnet werden. Es muss kontrolliert und protokolliert werden, wie lange die Verweildauer in den Gasphasen ist. Ein Absinken der Gaskonzentration oder Störungen in der Gaszufuhr müssen optisch und akustisch signalisiert werden und auch bei der Beschickung der Anlage erkennbar sein. **K.O.**

Die Messsonden müssen ein repräsentatives Ergebnis der Gaskonzentration im Tunnel liefern. Sofern die Messsonden im Abluftstrom des Betäubungstunnels platziert sind, muss sichergestellt werden, dass deren Messergebnis den Konzentrationen der unterschiedlichen Gaszonen im Betäubungstunnel entspricht.

Dazu ist die Gaskonzentration in allen Abschnitten des Betäubungstunnels mit unterschiedlicher Gaskonzentration auf Tierhöhe spätestens alle vier Stunden zu überprüfen und zu protokollieren. Im Falle von zu geringer Gaskonzentration oder Abweichungen vom Ergebnis der Messung im Betäubungstunnel ist die Anlage zu stoppen und vor Wiederinbetriebnahme korrekt einzustellen.

## **Elektrische Kopfdurchströmung mit Zangen oder Wandgeräten**

Jedes Tier muss so fixiert werden, dass die Elektroden sicher angesetzt werden können. Die Elektroden müssen sauber sein.

Folgende technische Parameter müssen bei der elektrischen Durchströmung erfüllt sein:  
Der Stromfluss muss bei mindestens 180 V und 240 mA mindestens sieben Sekunden anhalten.  
Der Stromfluss muss bei 100 bis 120 V und 300 bis 400 mA und 50 Hz mindestens vier Sekunden lang anhalten.

Betäubungsgeräte müssen über ein optisches oder akustisches Signal, das das Ende der Stromflusszeit meldet, verfügen. **K.O.**

Betäubungsgeräte müssen über eine Anzeige für Spannung und Stromstärke verfügen und eine Warneinrichtung haben, die bei fehlerhaftem Stromstärkeverlauf ein Signal aussendet. **K.O.**

## **Bolzenschuss**

Jedes Tier muss so fixiert werden, dass das Betäubungsgerät sicher angesetzt werden kann.

Werden penetrierende Bolzenschussgeräte eingesetzt, muss der Bolzen in das Gehirn eindringen und es irreversibel schädigen. Auch nicht penetrierende Bolzenschussgeräte sind erlaubt. Das Gerät muss im rechten Winkel auf dem Kopf aufgesetzt werden.

Betäubungsgeräte müssen nach jedem Schlachttag gereinigt werden. Die Reinigung ist zu protokollieren.

---

Betäubung und Entblutung sowie im gesamten Schlachtprozess eingehalten werden. Am Ende der Projektlaufzeit können diese zusätzlichen Anforderungen an die Wasserbadbetäubung in die Richtlinie Schlachtung aufgenommen werden.



## Elektrische Durchströmung im Wasserbad<sup>2</sup>

Die Wasserbadbetäubung ist im TSL-System mit einer Frist bis zum 31.12.2022 zulässig, wenn dem geflügelliefernden Betrieb keine anderen TSL-Schlachtunternehmen in der Nähe zur Verfügung stehen (Nachweis ist dem Deutscher Tierschutzbund vorzulegen) oder diese nicht innerhalb der maximalen Transportzeit von 4 Stunden erreichbar sind.

Die Schlachtbügel müssen der Größe der Tiere angepasst sein. Die Ständer müssen guten Halt im Schlachtbügel und engen Kontakt zu ihm haben. Die Schlachtbügel müssen sauber und mit Wasser benetzt sein.

Das Einhängen der Tiere muss ruhig und vorsichtig mit beiden Händen erfolgen. Jedes Tier muss einzeln in den Schlachtbügel gehängt werden. Verletzte Tiere dürfen nicht in die Schlachtbügel gehängt werden. Sie müssen von sachkundigem Personal erkannt und sofort betäubt und getötet werden. Beim Einhängen in die Schlachtbügel dürfen den Tieren keine Verletzungen zugefügt werden.

Die Eintauchtiefe jedes Tieres ist so anzupassen, dass der komplette Kopf bis zum Schultergürtel in das Wasser eintaucht. Es darf nicht vorkommen, dass Tiere das Wasserbad umgehen oder nicht mit dem Kopf ins Wasserbad eintauchen. Ferner darf es nicht vorkommen, dass Tiere zuerst mit den Flügeln und dann mit dem Kopf in das Wasserbad tauchen. **K.O.**

Zwischen Einhängen der Tiere und deren Betäubung dürfen nicht mehr als 12 Sekunden liegen. Werden breast comforter oder Blaulicht eingesetzt, kann der Zeitraum auf maximal 20 Sekunden verlängert werden. Die Stromfrequenz darf 120 Hz nicht überschreiten.

Befinden sich mehrere Tiere gleichzeitig im Wasserbad, muss das Betäubungsprotokoll für mindestens 10 % der täglich betäubten Tiere nach folgender Rechnung überprüft werden:

$$\text{Stromstärke pro Tier} = \frac{\text{Angezeigte Stromstärke}}{\text{Anzahl gleichzeitig eintauchender Tiere}}$$

Die Überprüfung der Betäubungsprotokolle muss protokolliert werden. Bei Abweichungen muss die Fehlerquelle ermittelt und abgestellt werden. Die erfolgten Gegenmaßnahmen müssen protokolliert werden.

Mindestens einmal pro Minute müssen die Betäubungsströme aufgezeichnet werden. **K.O.**

Kommt es zu einem Bandstopp, müssen die noch in den Bügeln hängenden Tiere nach spätestens zwei Minuten aus den Bügeln genommen werden. Bereits betäubte Tiere müssen sofort per Hand entblutet werden. Dabei sind diejenigen Tiere als erste zu entbluten, bei denen der Zeitpunkt der Betäubung am längsten zurückliegt. Für die Anlage muss ein technischer Wartungsplan vorliegen, dementsprechend sie mindestens einmal jährlich überprüft wird, bei Auffälligkeiten sofort. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.

<sup>2</sup> In Zusammenarbeit mit dem bsi Schwarzenbek wird die elektrische Durchströmung im Wasserbad mit verlängerter Laufzeit bei Partnerbetrieben als Validierungsprojekt begleitet. Innerhalb dieser Projekte müssen zusätzliche Anforderungen bei der Betäubung und Entblutung sowie im gesamten Schlachtprozess eingehalten werden. Am Ende der Projektlaufzeit können diese zusätzlichen Anforderungen an die Wasserbadbetäubung in die Richtlinie Schlachtung aufgenommen werden.

## Kopfschlag

Laut TierSchlV darf der Kopfschlag nur als Ersatzverfahren in der Betäubung angewendet werden und es dürfen maximal 70 Tiere pro Tag per Kopfschlag betäubt werden.

Jedes Tier muss so fixiert werden, dass das entsprechende Gerät für den Kopfschlag sicher angesetzt werden kann.

Bei der Betäubung durch Kopfschlag muss mittels eines stumpfen Schlages mit einem entsprechenden Gerät der Kopf des Tieres so getroffen werden, dass das Tier nach dem ersten Schlag bewusstlos ist.

## 4.7 Anforderungen an die Entblutung

Die allgemeinen Anforderungen an die Entblutung (Kapitel 4.7.1) sind bei jedem zu entblutenden TSL - Tier einzuhalten. Darüber hinaus sind tierartspezifisch die Anforderungen gemäß Kapitel 4.7.2, 4.7.3 und 4.7.4 einzuhalten.

### 4.7.1 Allgemeine Anforderungen an die Entblutung

Die Entblutung muss so schnell wie möglich auf die Betäubung folgen. Die tierartspezifischen Vorgaben sind zu beachten und umzusetzen. **K.O.**

Vor der Entblutung ist die Betäubungseffektivität zu beurteilen. Nur ausreichend tief betäubte Tiere dürfen entblutet werden. Nötigenfalls muss nachbetäubt werden. **K.O.**

Der Entbluteerfolg muss bei jedem Tier kontrolliert werden. Bei zweifelhaften und mangelhaften Entblutungen müssen sofort die Ursachen gesucht und abgestellt werden. Die erfolgten Gegenmaßnahmen müssen dokumentiert werden. **K.O.**

In den Standardarbeitsanweisungen der Mitarbeiter muss die Vorgabe enthalten sein, dass bei jedem Tier die Entblutung kontrolliert und nötigenfalls nachgestochen wird. Das stun-to-stick-Intervall muss in der Standardarbeitsanweisung definiert sein. Das Gutachten der amtlichen Behörde für das Stun-to-stick-Intervall ist nachzuprüfen und mit den Inhalten der Standardarbeitsanweisung abzugleichen.

Die Entblutezeit muss mindestens drei Minuten betragen. **K.O.**

#### **Empfehlung:**

Die Entblutezeit sollte fünf Minuten betragen.

Die Mitarbeiter am Schlachtband müssen fragwürdig oder mangelhaft entblutende Tiere erkennen und ausreichende Zeit haben, diese nachzustechen/nachzuschneiden. **K.O.**

Geeignete Geräte zum Nachbetäuben und Nachstechen/Nachschneiden müssen für jede Tierart und Tierkategorie einsatzbereit und griffbereit im Bereich der Entblutung zur Verfügung stehen. Für ein Nachstechen/Nachschneiden muss gegebenenfalls das Band angehalten oder das Tier auf eine gesonderte Entbluteschiene ausgeschleust werden. Auch nach dem Nachstechen/Nachschneiden muss die erforderliche Entblutezeit von mindestens drei Minuten eingehalten werden.

Werden automatische Entblutungsmessgeräte eingesetzt, müssen sie mindestens einmal täglich vor Arbeitsbeginn auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Die Überprüfung muss dokumentiert werden.

Ein Wiedererlangen des Bewusstseins während der Entblutung darf nicht vorkommen. Jedes Tier muss tot sein, bevor es den weiteren Verarbeitungsprozessen zugeführt wird (beispielsweise Rodding, Absetzen des Schädels, Brühung). Es muss zuvor geprüft werden, ob keine Bewegungen, Cornealreflex, Atmung vorhanden sind und die Muskulatur erschlafft ist. **K.O.**

Werden am Ende der Entblutungsstrecke noch Lebenszeichen festgestellt, müssen unverzüglich entsprechende Maßnahmen (nachbetäubt und nachgestochen/nachgeschnitten) eingeleitet werden, die zur Tötung des Tieres führen und die zu protokollieren sind. **K.O.**

Alle technischen Daten zur Entblutung werden stichprobenartig täglich kontrolliert und dokumentiert.

#### 4.7.2 Entblutung von Mastschweinen

Der Tierschutzbeauftragte muss täglich bei mindestens 20 % der stündlichen Schlachtleistung aber mindestens an 20 Tieren (bei geringen Schlachtzahlen von unter 100 Tieren pro Schlachttag), die Entblutung und die Entblutezeit kontrollieren und protokollieren (siehe MU 7.4).

Die Zeit zwischen Betäubung und Entblutungsstich richtet sich nach der Art der Betäubung und der Art der Entblutung (liegend/hängend).

Ein funktionsfähiges, für die Tierkategorie geeignetes Betäubungsgerät (Bolzenschuss für CO<sub>2</sub>-Betäubung) ist im Bereich der Entblutung für eventuelle Nachbetäubungen zu hinterlegen. **K.O.**

##### **Entblutung nach CO<sub>2</sub>-Betäubung**

Das System muss spätestens dann überprüft und verbessert werden, wenn bei CO<sub>2</sub>-Betäubungsprüfungen etwa 40 bis 60 Sekunden nach dem Stechen 0,1 % oder mehr Schweine als „nicht OK“ eingestuft werden.

##### **Entblutung nach der elektrischen Durchströmung**

Bei der Liegendentblutung darf das stun-stick-Intervall maximal zehn Sekunden und bei der Hängendentblutung maximal 20 Sekunden betragen.

Die Entblutung kann als ausreichend betrachtet werden, wenn bei einem Schwein von 120 kg Lebendgewicht in den ersten 30 Sekunden vier bis viereinhalb Liter Blut austreten oder zwei Liter Blut in den ersten zehn Sekunden.

Die Betäubungsanlage, der Betäubungsvorgang und die Entblutung müssen spätestens dann überprüft und verbessert werden, wenn später als 60 Sekunden nach der elektrischen Durchströmung oder dem Aufhängen (Liegendentblutung) mehr als 0,1 % der Tiere als „nicht OK“ eingestuft werden.

### 4.7.3 Entblutung von Rindern

Der Tierschutzbeauftragte muss täglich bei mindestens 20 % der stündlichen Schlachtleistung aber mindestens an 20 Tieren (bei geringen Schlachtzahlen von unter 100 Tieren pro Schlachttag), die Entblutung und die Entblutezeit kontrollieren und protokollieren (MU7.2).

Die Zeit zwischen Bolzenschuss und Entblutungsstich darf maximal 60 Sekunden betragen.

Ein funktionsfähiges, für die Tierkategorie geeignetes Bolzenschussgerät ist im Bereich der Entblutung für eventuelle Nachbetäubungen zu hinterlegen. **K.O.**

Die Entblutung muss mittels Bruststich durchgeführt werden. Eine effektive, schwallartige Entblutung muss sichergestellt sein. **K.O.**

Die Entblutung kann als ausreichend betrachtet werden, wenn in den ersten 30 Sekunden bei einem Rind von 500 kg Lebendgewicht zehn Liter Blut austreten, bei einem Rind von 700 kg 15 Liter Blut austreten. Die Betäubungsanlage, der Betäubungsvorgang und die Entblutung müssen überprüft werden, wenn bei 0,5 % der Tiere 40 bis 60 Sekunden nach dem Stechen Mängel bei der Entblutung festgestellt werden.

### 4.7.4 Entblutung von Masthühnern

Alle Tiere müssen mittels Durchtrennen beider Halsschlagadern entblutet werden. **K.O.**

Die Schlachtbandgeschwindigkeit muss so eingestellt sein, dass die Mitarbeiter unzureichend entblutet Tiere erkennen und genug Zeit haben diese nachzuschneiden oder falls erforderlich, fachgerecht zu töten. **K.O.**

Ein funktionsfähiges Gerät für den Kopfschlag ist im Bereich der Entblutung für eventuelle Nachbetäubungen zu hinterlegen. **K.O.**

Der Tierschutzbeauftragte muss täglich bei mindestens 2 % der stündlichen Schlachtleistung die Entblutung kontrollieren und protokollieren (siehe MU 7.6).

Die Betäubungsanlage, der Betäubungsvorgang und die Entblutung müssen überprüft werden, spätestens wenn 0,5 % der am Tag betäubten und geschlachteten Tiere Anzeichen einer fraglichen oder unzureichenden Entblutung zeigen.

#### **Entblutung nach CO<sub>2</sub>-Betäubung**

Die Entblutung muss so schnell wie möglich nach Verlassen der Betäubungsanlage erfolgen.

#### **Entblutung nach Elektrischer Kopfdurchströmung mit Zangen oder Wandgeräten, Kopfschlag und Bolzenschuss**

Die Entblutung muss so schnell wie möglich, spätestens aber maximal zehn Sekunden erfolgen.

#### **Entblutung nach der elektrischen Durchströmung im Wasserbad**

Die Entblutung muss so schnell wie möglich, spätestens aber maximal nach fünf Sekunden nach Verlassen des Wasserbades erfolgen.

## 5 Tierbezogene Kriterien und Organbefunde

### Erfassung tierbezogener Kriterien

Im Schlachtunternehmen müssen nachfolgende tierbezogene Kriterien (TBK) für jede Tierart an geeigneter Stelle (beim Abladen, im Wartebereich oder am Band) erfasst und dokumentiert werden (MU 7.1 , MU 7.3 und MU 7.5 ). Diese Daten werden für die am jeweiligen Schlachttag angelieferten und geschlachteten Tiere umgehend an den entsprechenden Tierhalter sowie dem Deutschen Tierschutzbund ([schlachtung@tierschutzlabel.info](mailto:schlachtung@tierschutzlabel.info)) zurückgemeldet.

Die TBK dürfen nur von Mitarbeitern des Schlachtunternehmens erhoben werden, die nachweislich durch den Deutschen Tierschutzbund geschult wurden. Als Schulungsgrundlage dient das Handbuch zur Erfassung von tierbezogenen Kriterien am Schlachtunternehmen (MU 7.7 ).

### Erfassung Organbefunde

Im Schlachtunternehmen müssen nachfolgende Organbefunde tierartspezifisch erfasst, dokumentiert und an den entsprechenden Tierhalter sowie quartalsweise an den Deutschen Tierschutzbund zurückgemeldet werden.

### 5.1 Erfassung tierbezogener Kriterien bei Mastschweinen

Nachfolgende Kriterien sind bei der Abladung der Tiere und/oder im Wartebereich zu erheben (MU 7.3 für Mastschweine). Es ist die Anzahl an Tieren zu dokumentieren:

- die während des Transportes verendet sind (Transporttote)
- die nicht transportfähig waren
- die notgetötet werden müssen
- die deutlich lahmen
- die frische Bissverletzungen/sonstigen Verletzungen/Schlagstriemen aufweisen

### Zustand der Schwänze

Erfasst werden muss der Anteil an Tieren mit kurzen Schwänzen und schweren Schwanzverletzungen. Ein kurzer Schwanz liegt bei jeglichem Teilverlust oder jeglicher Schwanzverletzung vor. Eine schwere Schwanzverletzung liegt vor, wenn der Schwanz offene Verletzungen (das heißt größere Kratzer), vereiterte Wunden, subkutane Eiterherde oder nekrotische Veränderungen aufweist.

Folgende Sonderregelung gilt für Betriebe der Einstiegsstufe Mastschwein, die vor dem 01.01.2018 erstzertifiziert wurden: Ein kurzer Schwanz liegt vor, wenn dieser um mehr als ein Drittel kürzer ist. Daher muss bei Mastschweinen der Einstiegsstufe der Anteil der Tiere mit intakten Schwänzen sowie mit Teilverlusten von  $< 1/3$  und  $> 1/3$  erfasst werden → **Richtlinie Mastschweine.**

### Organbefunde

- Lungenbefunde: die Befunde müssen in gering-, mittel- und hochgradige Organveränderungen eingeteilt werden
- Pericarditis (Herzbeutelentzündung)
- Peritonitis (Bauchfellentzündung)
- Pleuritis (Brustfellentzündung)
- Leberbefunde bzw. auch Lebern, die aufgrund pathologischer Veränderungen verworfen werden

## 5.2 Erfassung tierbezogener Kriterien bei Rindern

Nachfolgende Kriterien sind bei der Abladung der Tiere und/oder im Wartebereich zu erheben (MU 7.1 für Rinder).

Es ist die Anzahl an Tiere zu dokumentieren:

- die während des Transportes verendet sind (Transporttote)
- die notgetötet werden müssen
- die Anzeichen von Hitzestress aufweisen
- die nicht transportfähig waren
- die deutlich lahmen
- die rutschen (Klauen rutschen sichtbar, deutliche Rutschspuren auf verkoteten Flächen)
- die fallen (bei Tierbewegung berührt nicht nur die Klaue den Boden)
- die Verletzungen haben
- die Dekubitalstellen aufweisen
- die in einem Zustand sind, der auf Haltungsmängel auf dem Betrieb hindeutet (zum Beispiel deutliche Klauenveränderungen, Umfangsvermehrungen)
- die Abweichungen im Ernährungszustand aufweisen
- die verschmutzt sind

## 5.3 Erfassung tierbezogener Kriterien bei Masthühnern

Nachfolgende Kriterien sind bei der Zuführung zur Betäubung (Transporttote) sowie am Band zu erheben (MU 7.5 für Masthühner) entweder durch nachweislich durch den Deutschen Tierschutzbund geschulte Mitarbeitern des Schlachtunternehmens oder ein geeignetes Kamera-Erfassungssystem, dessen gleichwertige Erfassung durch einen Abgleich mit geschulten Mitarbeitern des Schlachtunternehmens betriebsintern sicherzustellen und zu dokumentieren ist. Die Daten sind pro Durchgang umgehend an den Tierhalter zu übermitteln:

### Transporttote

Der Grenzwert von 0,35 % während des Transports verendeter Tiere darf nicht überschritten werden.

### Verladeschäden

Der Grenzwert von 1 % an Tieren mit Verladeschäden (Frakturen oder Luxationen der Flügel oder Beine) darf nicht überschritten werden.

### Hämatome

Der Anteil verletzter Tiere (Blutergüsse von mehr als 3 cm Durchmesser) darf 4 % der Tiere eines Schlachtdurchganges eines Betriebs nicht überschreiten.

### Kontaktdermatitis Brust

Der Grenzwert von 10 % der Tiere eines Durchganges mit Kontaktdermatitiden an der Brust darf nicht überschritten werden.

### Fersenhöckerveränderungen

Der Grenzwert von 10 % der Tiere eines Durchganges mit Veränderungen mit einer Ausdehnung von mehr als 6 mm an den Fersenhöckern darf nicht überschritten werden.

### **Fußballenveränderungen**

Anhand von mindestens 100 zufällig ausgewählten Füßen pro Durchgang wird der Zustand der Fußballen gemäß der Ausführungshinweise zur TierSchNutzTV und der vom Deutschen Tierschutzbund geschulten Methodik beurteilt. Der Grenzwert von 20 % mit tiefgehenden Läsionen darf nicht überschritten werden.

### **Nicht schlachtfähige und genussuntaugliche Tiere**

Der Anteil der Tiere, die am Schlachtunternehmen aussortiert werden und die entweder den Schlachtprozess nicht zur Gänze durchlaufen (Tiere, die als klein oder als genussuntauglich deklariert werden), darf maximal 1,2 % je Schlachtdurchgang eines Betriebes betragen.

Der Anteil von Tieren mit Unterhautveränderungen an den nicht schlachtfähigen und genussuntauglichen Tieren wird bis zum Vorliegen weiterer wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht eingerechnet, ist jedoch gesondert zu erfassen und zu dokumentieren.

## 6 Anhang

### 6.1 Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität bei Schweinen

In die Tabelle 3 sind die Differenzierungsmöglichkeiten des Betäubungserfolges bei Schweinen erläutert sowie mögliche Korrekturmaßnahmen aufgeführt. Dokumentation anhand der MU 7.3.

Tabelle 3: Differenzierung des Betäubungserfolges bei Schweinen und Korrekturmaßnahmen

Betäubungserfolg	Erläuterung	Korrekturmaßnahmen
OK	Ausreichende Betäubung zum Prüfungszeitpunkt	Keine Korrekturmaßnahme erforderlich
Fraglich	Flache Betäubung, Aufwachen der Tiere ist möglich.	Diese Tiere müssen sofort nachbetäubt werden. Die Nachbetäubung muss protokolliert werden.
Nicht OK	Fehlbetäubung	Tiere müssen sofort nachbetäubt werden. Die Nachbetäubung muss protokolliert werden und die Ursachen untersucht werden.

Von in den Tabelle 4 und Tabelle 5 angeführten Kriterien müssen mindestens zwei Kriterien bei jedem Tier überprüft werden. Sollten die geprüften Kriterien „OK“ sein und es fällt jedoch ein weiteres Kriterium mit „fraglich“ oder „nicht OK“ auf, muss dieser selbstverständlich entsprechend berücksichtigt werden (zum Beispiel, wenn routinemäßig Hornhaut und Atmung kontrolliert werden, diese „OK“ sind, aber bemerkt wird, dass sich die Rüsselscheibe bewegt).



Tabelle 4: Prüfkriterien für den Betäubungserfolg bei Schweinen bei CO<sub>2</sub>-Betäubung

<b>Prüfkriterien</b> (geprüftes Kriterien)	<b>OK</b>	<b>Fraglich</b>	<b>Nicht OK</b>
<b>Augenlid</b>	Schließt nicht (spontan/bei Berührung)	Schließt sich einmal	Schließt/öffnet sich spontan, regelmäßig
<b>Hornhaut</b>	Berührung ohne Lidschluss möglich	Lidschluss 1 bis 2-mal auslösbar	Lidschluss regelmäßig auslösbar
<b>Pupille</b>	Weit offen	Normale Stellung	Schließt sich bei Lichteinfall
<b>Rüsselscheibe</b>	Regungslos	Bewegt sich	Regelmäßige Bewegung
<b>Schnappatmung</b> (reflektorische Atmung, bis 4-mal)	Bewegungslos, Maul geschlossen, Zunge (heraushängend), schlaff	1 bis 4-mal, Maul öffnet sich reflektorisch	Häufiger als 4-mal, regelmäßiges Öffnen des Maules
<b>Regelmäßige Atmung</b>	Bewegungslos, Maul geschlossen, Zunge (heraushängend), schlaff	Einzelne Bewegung des Brustkorbs 1 bis 2-mal	Regelmäßige Atmung (Bewegung des Brustkorbes)
<b>Bewegungsapparat</b>	Keine Bewegung, Muskeln entspannt	Schlagen beim Anschlingen, Einrollen der Vorderbeine	Kopfanheben, anhaltende Laufbewegungen, Aufbäumen (Aufziehen) im Hängen
<b>Lautgebung</b>	Keine Vokalisation	Vereinzelt, eventuell zusammen mit Atembewegungen wiederholte oder kontinuierliche Lautgebung	Vereinzelt, eventuell zusammen mit Atembewegungen wiederholte oder kontinuierliche Lautgebung

Tabelle 5: Prüfkriterien für den Betäubungserfolg bei Schweinen bei Elektrobetäubung

Prüfkriterien	OK	Fraglich	Nicht OK
Am Auswurf (bis 30 Sekunden nach Durchströmungsende)			
<b>Auge</b> (bei Epilepsie kann das Auge nicht beurteilt werden)	Zittern des Augapfels	Keine Anmerkung	Spontaner Lidschluss, gerichtete Bewegung des Auges
<b>Atmung/ Vokalisation</b>	Keine, Geräusche beim Absetzen der Elektroden können vorkommen	Vereinzelt Schnappen	Regelmäßige Atmung, kontinuierliche, isolierte Lautäußerung
<b>Bewegungs- apparat</b>	Symptome der Epilepsie: Vorderbeine gestreckt, Hinterbeine angezogen, dann paddelnde Bewegungen, Übergang in Erschlaffung	Kopf hebt sich bei Liegendentblutung (kann durch epileptische Krämpfe verursacht sein. Wenn keine Epilepsie, dann Fehlbetäubung)	Keine Verkrampfung, keine tonische Phase
30 bis 40 Sekunden nach Ende der Durchströmung			
<b>Bewegungs- apparat</b>	Paddeln, Laufbewegungen	Langanhaltende Verkrampfung der Muskulatur auch mit Bewegungen (oft ruckartig)	Kopfanheben, koordinierte Bewegungen
<b>Reaktion auf Schmerzreiz am Nasenseptum</b>	Einfache positive Reaktion ohne andere Symptome	Wiederholt positive Reaktion ohne weitere Symptome	Wiederholt positive Reaktion zusammen mit anderen Symptomen dieser Spalte
<b>Auge</b>	Starres weites reaktionsloses Auge, einfacher Lid- oder Hornhautreflex	Wiederholte Reaktion am Auge (Lid-, Hornhaut- oder Pupillenreaktion auf Lichtreiz) ohne weitere Symptome	Wiederholt positive Reaktion zusammen mit anderen Symptomen dieser Spalte
<b>Atmung</b>	Schnappen	Schnappen mit Brustkorbbewegung Luftziehen bis zu 4-mal	Regelmäßige Atmung ab 4-mal
<b>Lautgebung</b>	Keine	Vereinzelt eventuell zusammen mit Atembewegungen	Wiederholte oder kontinuierliche Lautgebung

## 6.2 Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität bei Rindern

Von den in die Tabelle 6 angeführten Kriterien müssen mindestens zwei Kriterien bei jedem Tier überprüft werden. Dokumentation anhand der MU 7.1.

Tabelle 6: Prüfkriterien für den Betäubungserfolg bei Rindern beim Bolzenschuss

Prüfkriterien	OK	Fraglich (ein Symptom pro Feld)	Nicht OK (ein Symptom pro Feld)
<b>Auge</b> zu prüfen insbesondere an der Auswurfposition → Nachschuss sollte erfolgen	Augapfel zentriert; Auge kurz weggedreht, öffnet sich dann aber; Pupille weitet sich, bleibt weit	Auge wird zusammengepresst; Augapfel bewegt sich (Nystagmus); Augapfel bleibt weggedreht; Lidreflex positiv (1x)	Lidreflex positiv (>1x); spontaner Lidschluss (≥ 1x); gerichtete Bewegungen des Auges
<b>Atmung</b> Anzeichen regelmäßiger Atmung sind insbesondere auch nach dem Stechen zu prüfen	Brustkorb, Nasenöffnungen, Backen/Wangen: bewegungslos	1-3 Atemzüge (Brust, Nase oder Backen): unregelmäßig	Regelmäßige Atmung (>3x); Lautäußerungen (≥1x)
<b>Bewegungs- apparat 0-30 Sekunden nach Schuss</b>	Sofortiges Zusammenbrechen; tonische Phase, typische Verkrampfung (Vorder- und Hinterbeine gebeugt, Vorderbeine strecken sich nach einigen Sekunden)	Starke Bewegungen gleich nach Auswurf; keine Verkrampfung; untypische Verkrampfung	Aufrichtversuche; gerichtete Bewegungen
<b>Bewegungs- apparat &gt;60 Sekunden nach Schuss</b>	Keine Bewegungen; gerade Rückenlinie; Zunge hängt aus dem Maul; Schwanz schlaff; Ohren schlaff	Zunge hängt nicht heraus; Schwanz gespannt; Kopf, Hals und/oder Vorderbeine sind engerollt (1x, kurz) - seitliches Aufziehen (1x, kurz); Ohren gespannt	Aufrichtversuche (rückwärtiges Aufbiegen des Rückens); Kopf, Hals und/oder Vorderbeine eingerollt (>1x und länger anhaltend); seitliches Aufziehen (>1x und länger anhaltend)

Sollten die geprüften Kriterien „OK“ sein, es fällt jedoch ein weiteres Kriterium mit „fraglich“ oder „nicht OK“ auf, muss diese Beobachtung selbstverständlich entsprechend berücksichtigt werden (zum Beispiel, wenn routinemäßig Hornhaut und Atmung kontrolliert werden, diese „OK“ sind, aber bemerkt wird, dass sich Gliedmaßen bewegen).

„Nicht OK“: Ein Kriterium der Organsysteme Auge, Atmung oder Bewegungsapparat als „nicht OK“ bewertet.

„Wach“: Tiere sind i.d.R. wach, wenn mehr als ein Organsystem mit „nicht OK“ bewertet wird.

## 6.3 Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität bei Masthühnern

Anzeichen für den Verlust der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit sowie Anzeichen von Fehlbetäubung bei den Masthühnern sind in die Tabelle 7 und Tabelle 8 dargestellt. Dokumentation anhand der MU 7.5.

Tabelle 7: Verlust der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit bei den Masthühnern.

Beobachtung	Maßnahmen
<p>Fehlende Pupillarreaktion bei Lichteinfall.</p> <p>Kein Nickhaut- und Cornealreflex.</p> <p>Kein Muskeltonus in Schnabel und Hals.</p> <p>Keine Atemtätigkeit.</p> <p>Vollständige Erschlaffung nach Gasbetäubung.</p> <p>Bei Herz- bzw. Ganzkörperdurchströmung mit Stromfrequenzen bis etwa 200 Hz: Herzkammerflimmern mit anschließendem Herzstillstand.</p>	<p>Wenn zwei Symptomen der in die Spalte Links aufgelisteten Punkten nicht auftreten, müssen die Tiere sofort nachbetäubt oder notgetötet werden.</p> <p>Routinekontrollen der Parameter sind in der Standardarbeitsanweisung formuliert.</p>
<p>Quelle: AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV), 2018.</p>	

Tabelle 8: Betäubungsverfahren bei Masthühnern und Überprüfung der Betäubungseffektivität bzw. Korrekturmaßnahmen

Betäubungsverfahren	Maßnahmen/Bemerkungen
<p><b>CO<sub>2</sub>-Betäubung</b></p> <p>Verhalten der Tiere in Betäubungsanlage:</p> <p>Während der Einleitungsphase sind die Tiere ruhig, kein Flattern, kein Springen oder Fluchtversuche, keine Lautäußerungen; alle Tiere haben augenscheinlich vor Eintritt in &gt; 40 % CO<sub>2</sub> das Bewusstsein verloren, Halsspannung verloren und Augen geschlossen.</p> <p>Zustand der Tiere bei Austritt aus der Betäubungsanlage: alle Tiere sind ausreichend betäubt.</p>	<p>Lebende Tiere dürfen nicht übereinander legend eingebracht werden. Die maximale Kapazität des Betäubungstunnels bezogen auf die verschiedenen Gewichtsklassen wird eingehalten.</p> <p>Bei der Gaseinleitung kommt es weder zu Erfrierungen noch zu Aufregung unter den Tieren, weil diese frieren oder die Luftfeuchte zu gering ist.</p> <p>Keine Verzögerung oder Verletzungsgefahr beim Auswurf und Weitertransport zum Aufhängen und Entbluten. Die Behältnisse werden schonend ausgeleert.</p>
<p><b>Wasserbadbetäubung</b></p> <p>Tiere werden vor Eintritt nicht beunruhigt (z.B. durch „Stapeln“ vor dem Becken).</p> <p>Tiere erhalten keine Stromschläge vor dem Eintauchen des Kopfes ins Wasserbad (Kontakt mit überlaufendem Wasser; weil Flügelspitzen zuerst eintauchen).</p> <p>Alle Tiere tauchen tief genug ins Wasserbad ein (Schlüsselbein).</p> <p>Sofortiges Einsetzen eines tonischen Krampfes bei Wasserkontakt.</p> <p>Tiere im Wasserbad zeigen weder Flattern noch Lautäußerungen.</p> <p>Anheben des Kopfes nach der Elektrobetäubung (Flattern kann ein Zeichen von vorzeitig Stromschläge sein).</p>	<p>Bei Abweichungen werden angemessene Maßnahmen ergriffen wie beispielweise die Nachbetäubung mit geeigneten Betäubungsgeräten.</p> <p>Die Fehler bei den Betäubungsverfahren müssen überprüft, dokumentiert und behoben werden.</p>
<p><b>Elektrische Kopfdurchströmung</b></p> <p>Gerichteter Blick, Blinzeln nach der Elektrobetäubung.</p> <p>Keine Verkrampfung während des Stromflusses.</p> <p>Kein Anstoßen, Lautäußerung (zum Beispiel Schreien) nach der Elektrobetäubung.</p>	<p>Bei Abweichungen werden angemessene Maßnahmen ergriffen wie beispielweise die Nachbetäubung mit geeigneten Betäubungsgeräten.</p> <p>Fehler bei den Betäubungsverfahren müssen überprüft, dokumentiert und behoben werden.</p>

Quelle: AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV), 2018.

## 6.4 Literaturhinweise

Eurogroup for Animals, UECEBV, Animals' Angels, ELT, FVE, IRU (2012): Praxis-Leitfaden zur Bestimmung der Transportfähigkeit von adulten Rindern. <http://www.bsi-schwarzenbek.de/Dokumente/FINALTransportguidelinesDE.pdf> (Stand: 18.05.2020)

Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2016): Leitfaden zur Bewertung der Transport- und Schlachtfähigkeit von Schweinen. Ausgabe 2. <https://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/1/nav/227/article/30408.html> (Stand: 18.05.2020)

AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) (2018). Handbuch Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung. 3. Änderungsversion. [https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar\\_derivate\\_00020163/Handbuch-Tierschutzueberwachung-Schlachten-2018-12.pdf](https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00020163/Handbuch-Tierschutzueberwachung-Schlachten-2018-12.pdf) (Stand: 18.05.2020)

## 7 Mitgeltende Unterlagen

Die mitgeltenden Unterlagen 7.1 bis 7.7 sind im Auszug veröffentlicht.

- 7.1 **Dokumentation der TSL-Anforderungen bei der Anlieferung von RINDERN an ein TSL-Schlachtunternehmen und Erfassung der TBK**
- 7.2 **Kriterien zur Überprüfung der Betäubungs- und Entblutungseffektivität bei RINDERN**
- 7.3 **Dokumentation der TSL-Anforderungen bei der Anlieferung von MASTSCHWEINEN an ein TSL-Schlachtunternehmen und Erfassung der TBK**
- 7.4 **Kriterien zur Überprüfung der Betäubungs- und Entblutungseffektivität bei MASTSCHWEIN**
- 7.5 **Dokumentation der TSL-Anforderungen bei der Anlieferung von MASTHÜHNERN an ein TSL-Schlachtunternehmen und Erfassung der TBK**
- 7.6 **Kriterien zur Überprüfung der Betäubungs- und Entblutungseffektivität bei MASTHÜHNERN**
- 7.7 **Handbuch zur Erfassung von tierbezogenen Kriterien am Schlachthof**